

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

---

## **I. Auskunft und Anmeldung**

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV), den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Diese Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des FV zustande. Wir bitten die Altersgruppeneinteilung zu beachten. Schlebuscher Kinder und Jugendliche bzw. regelmäßige JugendhausbesucherInnen haben bis einschließlich 28. Januar 2008 Vorbelegungsrecht.

## **II. Zahlung des Reisepreises**

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 200,- € sofort fällig. Dieser Betrag wird auf den Gesamtfreizeitbetrag angerechnet, den wir bis spätestens 21 Tage vor Abfahrt auf folgendes Konto erbitten:

Evangelische Kirchengemeinde  
Leverkusen-Schlebusch  
Sparkasse Leverkusen 104 004 403  
BLZ: 375 514 40

Bitte geben Sie unbedingt den Namen des Teilnehmers und den Ort der Freizeitmaßnahme auf dem Einzahlungsabschnitt an!

## **III. Leistungen**

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Prospekt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FV.
2. Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung deutlich hingewiesen wird.
3. Jede/r TeilnehmerIn ist im In- und Ausland unfall- und nachrangig haftpflichtversichert. Eine zusätzliche Krankenversicherung wird ebenfalls abgeschlossen. Versicherungsschutz für Reisegepäck und gegen Diebstahl besteht nicht!

## **IV. Höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl FV als auch der/die Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, diese auch durchzuführen. Die Mehrkosten für

die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

## **V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen**

1. Wir können bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Der FV ist verpflichtet, den/die TeilnehmerIn über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen MindestteilnehmerInnenzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

## **VI. Rücktritt und Umbuchung**

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. ***Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.***
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine ***Reiserücktrittskostenversicherung*** abzuschließen.
3. Die bis zur Abmeldung entstandenen Kosten werden in jedem Fall einbehalten. Erfolgt der Rücktritt später als 8 Wochen vor Reisebeginn, so sind wir berechtigt, Fahrtkosten und Ausfallgebühren zu berechnen, falls der Freizeitplatz nicht mehr besetzt werden kann. Hierbei ist gleichgültig, aus welchem Grund der Rücktritt erfolgt.
4. Der /die Reisende darf eine(n) Ersatzreisende(n) stellen, der /die dann statt seiner /ihrer in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

## **VII. Leitung**

Wir setzen bei unseren Freizeiten nur geschulte LeiterInnen zur pädagogischen Betreuung der TeilnehmerInnen ein. Diese Personen übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht. Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderungen ist die Leitung berechtigt, den/die TeilnehmerIn auf eigene Kosten zurück zu schicken. Anspruch auf Erstattung des Freizeitbetrages oder eines Teilbetrages

entsteht dadurch nicht.

### **VIII. Vertragsobligationen und Hinweise**

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den FV: (siehe unten)
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

### **IX. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem/der TeilnehmerIn richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Evangelische Jugend der Kirchengemeinde Leverkusen – Schlebusch,  
Postfach: 25 01 04  
51323 Leverkusen  
Tel.: 02 14 / 50 16 87  
Fax: 02 14 / 500 58 28